



## Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen („AVB“)

Stand 07/2021

### § 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der HEIS – Hargreaves-EWT Industrieservices GmbH (nachfolgend „HEIS“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen („AVB“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die HEIS mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend „Kunde“ genannt) über die von HEIS angebotenen Lieferungen oder Leistungen, insbesondere von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen sowie Mineralien und sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn HEIS ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn HEIS auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung derer Geschäftsbedingungen.

(3) Die Angebote von HEIS sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien der Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch eine schriftliche Bestätigung von HEIS verbindlich.

(4) Ergänzend und nachrangig zu den AVB gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, die Incoterms in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

### § 2 Preise

(1) Die Preise verstehen sich ab Werk oder Lager von HEIS zzgl. Fracht und gesetzl. Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen zzgl. Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Holt ein Kunde, der außerhalb der EU ansässig ist (oder dessen Beauftragter) innerhalb der EU verzollte Ware ab oder befördert oder versendet sie in das Nicht-EU-Ausland, so hat der Kunde den erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser nicht beigebracht, hat der Kunden für diese Lieferungen die von HEIS gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zu zahlen. Bei Lieferungen von EU-verzollter Ware von einem EU-Mitgliedstaat in andere EU-Mitgliedsstaaten hat der Kunde seine USt-Ident-Nr. mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Anderenfalls hat er für die Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von HEIS gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

(2) Soll die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen, behält HEIS für noch nicht gelieferte Mengen eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn aufgrund einer Änderung der Rohstoffpreise oder der Wirtschaftslage Umstände eintreten, die die Herstellung und/oder den Einkauf des betreffenden Erzeugnisses um mehr als 10% gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarungen verteuern. In diesem Fall gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von HEIS (abzüglich eines ggf. vereinbarten prozentualen oder festen Nachlasses). Der Kunde kann binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten.

### § 3 Zahlung und Verrechnung

(1) Falls nichts Abweichendes vereinbart oder in den Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Abzug fällig und zahlbar. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde.

(2) Kann der Versand ab Versandstelle oder die Verschiffung wegen fehlender Instruktionen oder Dokumente nicht erfolgen oder verspätet sich die Lieferung aus anderen von HEIS nicht zu vertretenden Gründen, so wird der volle Rechnungsbetrag am 15. des der Meldung der Versandbereitschaft folgenden Monats fällig. Der Kunde ist in den Fällen, in denen ein Akkreditiv eröffnet ist, verpflichtet, die Akkreditivbedingungen entsprechend zu ändern.

(3) Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnet HEIS Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz, es sei denn, ein höherer Zinssatz ist vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

(5) HEIS ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden bezweifeln lassen und durch welche die Bezahlung gefährdet erscheint.

(6) Skonto wird grundsätzlich nicht gewährt. Ein dennoch schriftlich vereinbartes Skonto bezieht sich grundsätzlich nur auf den Rechnungswert einschließlich Fracht, Gebühren oder Abgaben und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Kunden im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

### § 4 Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -termine

(1) Der mitgeteilte Liefertermin ist grundsätzlich annähernd, wenn er nicht schriftlich als verbindlich zugesichert ist. Er steht u.a. unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch HEIS zu vertreten.

(2) Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Kundens, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.

(3) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen HEIS, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von HEIS nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/ Zollabfertigung, behördliche Stilllegungsanordnungen/ Einschränkungen sowie alle sonstigen Umstände gleich, welche, ohne HEIS verschuldet zu sein, die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei HEIS, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als 6 Monate, so kann jede Partei den Rücktritt vom Vertrag erklären.

(4) HEIS ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, HEIS erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).



## Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen („AVB“)

Stand 07/2021

(5) Gerät HEIS mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von HEIS auf Schadensersatz nach Maßgabe des nachfolgenden § 11 AVB beschränkt.

### § 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von HEIS gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

(2) Die von HEIS an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von Hargreaves. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

(3) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für HEIS.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Abs. 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von HEIS als Hersteller erfolgt und HEIS unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei HEIS eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an HEIS. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt HEIS, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Abs. 1 genannten Verhältnis.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von HEIS an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an Hargreaves ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. HEIS ermächtigt den Kunden widerruflich, die an HEIS abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. HEIS wird diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von HEIS hinweisen und HEIS hierüber informieren. Von in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten von HEIS wird der Kunde diese auf erstes Anfordern freistellen.

(8) HEIS wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei HEIS.

(9) Tritt HEIS bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

### § 6 Güte, Maße und Gewichte

(1) Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, für HEIS aber insoweit unverbindlich. Das gleiche gilt für Angaben der Werke. Modelle und Zeichnungen bleiben das Eigentum von Hargreaves. Güte und Maße bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-/EN/ISO und DB-Normen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werknormen, Werkstoffblätter oder Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Gütern, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.

(2) Für die Gewichte ist die von HEIS oder dessen Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach Norm ermittelt werden. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

### § 7 Abnahme

Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern HEIS auch eine Montage schuldet, diese abgeschlossen ist,
- HEIS dies dem Kunden angezeigt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung oder Montage zwölf Werktagen vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Ware weiterveräußert oder verbraucht hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Montage sieben Werktagen vergangen sind und
- der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines HEIS angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

### § 8 Versand, Gefahrenübergang, Verpackung, Teillieferung

(1) Art und Weise des Versands bestimmt HEIS.

(2) Ist der Versand auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit mehr als nur unerheblich erschwert, ist HEIS berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde, soweit nicht HEIS die Erschwernis zu vertreten hat. Die neuen Versandmodalitäten werden zwischen den Parteien abgestimmt.

(3) Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei Franko- und Frei-Haus-Lieferungen, auf den Kunden über. Eine Versicherung der Ware erfolgt nur auf Weisung und Kosten des Kunden.

(4) Die Ware wird, soweit nicht handelsüblich verpackt, unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir auf Kosten des Kunden; diese werden am Auslieferungslager zurückgenommen. Kosten für Rücktransport oder eigene Entsorgung von Verpackung trägt der Kunde.



## Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen („AVB“)

Stand 07/2021

### § 9 Abrufaufträge

- (1) Bei Abrufaufträgen muss versandfertig gemeldete Ware unverzüglich abgerufen werden. Bei Verzug mit dem Abruf ist HEIS berechtigt, Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu versenden oder auf dessen Kosten zu lagern.
- (2) Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls ist HEIS berechtigt, die Bestimmung nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.
- (3) Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so ist HEIS zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Mehrmengen werden zu den bei Abruf bzw. Lieferung gültigen Preisen berechnet.

### § 10 Haftung bei Sachmängeln

- (1) Eine mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel. Bei allen anderen Gegenständen hat der Kunde Gewährleistungsansprüche nach folgenden Maßgaben.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch HEIS oder deren Erfüllungsgehilfen. Für diese gelten die gesetzlichen Fristen.
- (3) Ware ist unverzüglich nach Auslieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt hinsichtlich solcher Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn HEIS nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge Hargreaves nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen ist ein mangelbehafteter Liefergegenstand frachtfrei an HEIS zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet HEIS die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- (4) Bei Sachmängeln ist HEIS nach innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Bei Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- (5) Beruht ein Mangel auf Verschulden von HEIS, kann der Kunde unter den in diesem § 11 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (6) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die HEIS aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird HEIS nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen Hargreaves bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AVB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, z.B. aufgrund Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen Hargreaves gehemmt.
- (7) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von HEIS den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

### § 11 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Die Haftung von HEIS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 11 eingeschränkt.
- (2) HEIS haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit HEIS dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die HEIS bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die HEIS bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von HEIS für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den Auftragswert je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Hargreaves.
- (6) Soweit HEIS technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (7) Die Einschränkungen dieses § 11 gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem ProdHaftG.

### § 12 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Schriftform

- (1) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen HEIS und dem Kunden nach Wahl von HEIS Duisburg oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen HEIS ist in diesen Fällen jedoch Duisburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.



## Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen („AVB“)

Stand 07/2021

(2) Die Beziehungen zwischen HEIS und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die „Bestimmungen des Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)“ finden keine Anwendung.

(3) Soweit in diesen AVB für Erklärungen der Vertragspartner Schriftlichkeit verlangt ist, genügt jeweils die Textform.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam. Die Parteien sind sich bereits jetzt einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, beiden Vertragspartnern zumutbare Regelung ersetzt wird, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.